

Niederschrift über die 60. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.12.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:11 Uhr
Ort, Raum: großen Sitzungssaal, Rathaus

Öffentliche Sitzung

Ö/1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 19.00 Uhr die 60. Sitzung des Gemeinderates Ahorn der Wahlperiode 2020/2026.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Ö/2 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung 21.10.2025 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasses aus der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wird über die Termine der Bürgerversammlungen im Januar 2026, jeweils um 19 Uhr informiert:

Der Neujahrsempfang findet am Freitag, den 23.01.2026, um 18 Uhr in der Kulturhalle in Witzmannsberg statt. Dem Gemeinderat ging die Ladung bereits zu.

Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/6 Ehrung von Blutspendern

Sachverhalt: Bürgermeister Finzel betont, wie wichtig das freiwillige Spenden von Blut ist und dankt den anwesenden Blutspendern für ihren freiwilligen und unentgeltlichen Dienst, der dazu beiträgt, Leben zu retten und zu erhalten.

Geehrt werden für:

25-maliges Blutspenden: Florian Nausch
50-maliges Blutspenden: Josef Blechschmidt (entschuldigt)
75-maliges Blutspenden: Sonja Kunz
150-maliges Blutspenden: Jürgen Klüglein
175-maliges Blutspenden: Horst Hanff

Der Vorsitzende gratuliert den anwesenden Blutspendern und überreicht die Ehrennadeln und Urkunden vom Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes sowie die Präsente der Gemeinde Ahorn.

Ö/7 Vorlage von Bauanträgen

Ö/7.1 Tektur zu Energetische Sanierung der Johann-Gemmer-Grundschule Ahorn inkl. partiellem Umbau zur funktionalen und brandschutztechnischen Ertüchtigung sowie Erweiterung Mehrzweckräume und behindertengerechter Aufzug, Schulstraße 21, Ahorn

Das Gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben „Tektur zu Energetische Sanierung der Johann-Gemmer-Grundschule Ahorn inkl. partiellem Umbau zur funktionalen und brandschutztechnischen Ertüchtigung sowie Erweiterung Mehrzweckräume und behindertengerechter Aufzug, Schulstraße 21, Ahorn“ wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8 Neuaufstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) und Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Initiative Rodachtal.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschließt:

1. Die Gemeinde Ahorn stellt das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) auf Grundlage der Strategieklausur (Mai 2025) neu auf und die interkommunale Zusammenarbeit in der Initiative Rodachtal fort.
2. Die Durchführung der Neuaufstellung erfolgt durch das Regionalmanagement der Initiative Rodachtal in enger Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ALE).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9 Bauleitplanung

Ö/9.1 Fortschreibung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Würdigung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortzuschreiben und die Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB über das Mitteilungsblatt 6/2023 vom 29.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat den Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung in seiner Sitzung am 23.05.2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 10.07.2023 bis 01.09.2023 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 10.07.2023 über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung in der Fassung vom 23.05.2023 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 01.09.2023 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Gemeinderatssitzungen am 21.11.2023 sowie am 20.02.2024 behandelt und je nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 15.07.2025 eingearbeitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat den Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung in der Fassung vom 15.07.2025 in der Gemeinderatssitzung am 15.07.2025 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 15.07.2025 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 Gemeinde Ahorn BauGB in der Zeit vom 04. August 2025 bis einschließlich 12. September 2025 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind 4 Stellungnahmen eingegangen.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 15.07.2025 mit Begründung und Umweltbericht wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04. 08.2025 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 12. September 2025 gebeten:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
- Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 04.09.2025 Hinweise
- Handwerkskammer Oberfranken
- Fernwasserversorgung Oberfranken Stellungnahme vom 14.08.2025 Anregungen
- Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 04.09.2025 Hinweise
- IHK Coburg
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West Stellungnahme vom 10.09.2025 Anregungen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme vom 06.10.2025 Anregungen
- PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 11.08.2025 keine Einwände
- Staatliches Bauamt Bamberg Stellungnahme vom 02.09.2025 Anregungen
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Kronach Stellungnahme vom 10.09.2025 Hinweise

-
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Stellungnahme vom 29.08.2025 keine Einwände
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - SÜC Energie und H2O GmbH Stellungnahme vom 29.08.2025 Anregungen
 - Landratsamt Coburg Stellungnahme vom 12.09.2025 Anregungen
 - Vodafone GmbH Stellungnahme vom 09.09.2025 Hinweise
 - Regierung von Oberfranken Stellungnahme vom 11.09.2025 Hinweise
 - Gemeinde Weitramsdorf
 - Gemeinde Großheirath -
 - Gemeinde Untersiemau
 - Gemeinde Niederfüllbach
 - Stadt Coburg Stellungnahme vom 02.09.2025 Anregungen
 - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern Stellungnahme vom 28.08.2025 keine Einwände
 - Landesbund für Vogelschutz
 - Luftamt Nordbayern

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Ö/9.1.1 Stellungnahme Einwender 1 vom 21.08.2025 und 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Im Bereich der Flurstücke 606/608/609/790 und 791 ist kein Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt, es handelt sich lediglich um ein Angebotspotential, das im Rahmen der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt wurde und aufgrund des gemeindespezifischen Kriterienkatalogs zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse einen geeigneten, konfliktarmen Standortbereich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellt. Den diesbezüglichen Forderungen zur Änderung der Planzeichnung wird nicht gefolgt.

Der Bereich der Flurstücke 734/736/738 wurde im Rahmen der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund des gemeindespezifischen Kriterienkatalogs zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse im Gemeindegebiet Ahorn mit mittlerem Raumwiderstand als sensibel zu behandelnde Flächen ermittelt. Folgende Kriterien (Restriktionen) führen zu dieser Einstufung: Zu a) Es ist richtig, dass die Flächen einen Abstand von über 200 m zur Wohnbebauung haben, allerdings sind die Flächen nach Westen zur Wohnbebauung von Schorkendorf geneigt und von dort einsehbar. zu b) Die Flächen sind im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LFU) als Ausgleichs- und Ersatzfläche für Artenschutz verzeichnet (zugeordnet zum Vorhaben 380/110-kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze-Redwitz, Regierung Oberfranken, 21.01.2015) und stellen einen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, Lebensraum Feldvögel, dar. Es ist fachlich umstritten, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen Feldlerchen beeinträchtigen, die pauschale Aussage, dass diese Maßnahme die Eignung als Potentialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, ist zu hinterfragen. zu c) Die Natura 2000 Gebiete, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet, liegen am östlichen Rand des Gemeindegebietes und sind nicht betroffen zu d) Die EU-Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 definiert benachteiligte Gebiete, die als landwirtschaftlich ungünstig eingestuft werden. Die Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG 2021) erlaubt zusätzlich eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

auf Acker- und Grünlandflächen in sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Der gesamte Landkreis Coburg und damit auch das Gemeindegebiet Ahorn gehören dieser EEG-Förderkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete an. Der östliche Teil der Flurstücke 369 und 371 weist die Ackerzahl 33 auf, jedoch die weiteren Bereiche der Flurstücke stellen mit der Ackerzahl 45 landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit (über der durchschnittlichen Ackerzahl im Landkreis Coburg mit 39) dar. Laut „Zielkonzept Landschaft“ im Flächennutzungsplan /Landschaftsplan stellt dieser Bereich einen Schwerpunkt für die Landwirtschaft dar. Zu e) Es handelt sich um einen Standort landwirtschaftlicher Produktion zu 1/3 auf Böden geringer und zu 2/3 mittlerer Ertragsfähigkeit. In Abwägung der Belange wird unter Bezugnahme auf die im Rahmen der „Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet“ herangezogenen Kriterien eine Darstellung als Angebot / Potentialfläche nicht vorgenommen. Den diesbezüglichen Forderungen zur Änderung der Planzeichnung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1 mehrheitlich beschlossen

Ö/9.1.2 Stellungnahme Einwender 2 vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 00258.01 „Sandberg bei Ahorn“ ist nachrichtlich dargestellt. Beide Flurstücke liegen im Außenbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 00258.01 „Sandberg bei Ahorn“. Eine Darstellung als Wohnbaufläche ist gem. LSG-VO vom 01.01.2002 nicht zulässig. Die Festlegung von Verlauf und Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes liegt nicht in der Zuständigkeit und Planungshoheit der Gemeinde. Den diesbezüglichen Forderungen zur Änderung der Planzeichnung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.3 Stellungnahme Einwender 3 vom 31.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Zu 1) Im Bereich der PV3 ist kein Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt, es handelt sich lediglich um ein Angebotspotential, das im Rahmen der „Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ermittelt wurde und aufgrund des gemeindespezifischen Kriterienkatalogs zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse einen geeigneten, konfliktarmen Standortbereich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellt. Die genaue flurstücksscharfe Flächenabgrenzung und Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik soll im ggf. anschließenden Bebauungsplanverfahren erfolgen (FNP-Änderung im Parallelverfahren).

Zu 2) Der genannte westliche Teil der Flurstücke wurde im Rahmen der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund des gemeindespezifischen Kriterienkatalogs zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse als Freifläche mit mittlerem Raumwiderstand mit Restriktionen - sensibel zu behandelnde Fläche, ermittelt. In diesem Bereich handelt es sich mit Ackerzahlen von 44 bis 50 um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit (die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Coburg ist 39). Die westliche Grenze der Angebotsfläche orientieren sich am Abstand zur 110 KV-Leitung. Eine Reduzierung des Abstandes sowie eine Unterbauung der Freileitung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine abweichende Ausweisung / Darstellung von Sondergebiet Photovoltaikflächen und Erweiterung der Fläche nach Osten ist ggf. im BP-/FNP-Änderungsverfahren zu prüfen. Den diesbezüglichen Forderungen zur Änderung der Planzeichnung wird nicht gefolgt.

Zu 3) Die Ausweisung einer Fläche zur Errichtung eines Batteriespeichers ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens, sondern im Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung zu integrieren.

Zu4) Detailfragen zur Art der Umsetzung sind nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens.

Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1 mehrheitlich beschlossen

Ö/9.1.4 Stellungnahme Einwender 4 vom 21.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Flurstück 940/7 des Wohnhauses bisher als Wohnbaufläche dargestellt, die Zufahrt auf Flurstück 933/8 zum großen Teil als Fläche für die Landwirtschaft, der restliche Teil des Grundstückes als Gewerbliche Baufläche. Es wird die Darstellung wie im wirksamen Flächennutzungsplan unverändert beibehalten, eine Darstellung der Zufahrt als Wohnbaufläche erfolgt nicht und ist nicht zielführend. Den diesbezüglichen Forderungen zur Änderung der Planzeichnung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.5 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Wasserrecht vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB: Die Gemeinde ist sich der Verpflichtung die Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu ermitteln, bewusst. Entsprechende Flächen werden im Rahmen der Erstellung des Sturzflut-Risikomanagement ermittelt. Zurzeit liegen zum Konzept des Sturzflut-Risikomanagement noch keine Ergebnisse vor, diese werden frühestens 2. Quartal 2026 erwartet.

Zu § 5 Abs. 4a BauGB: Die Legende des Flächennutzungsplans zum Überschwemmungsgebiet der Itz wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt, das Risikogebiet (§ 78b Abs. 1 WHG) wird nachrichtlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.6 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Tiefbau vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.7 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Immissionsschutz vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.8 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Naturschutz vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Zur Kenntnisnahme. Zu Geplante Sondergebiete Photovoltaik: Die Fläche PV4 wurde im Gutachten „Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaik im Gemeindegebiet“, siehe Anlage Begründung, S. 244, behandelt, wird aber nicht weiterverfolgt. Die Hinweise zu Feldlerchen werden zur Kenntnis genommen und in nachfolgenden Bauleitplänen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes Wiesenbrüter“ im Bereich „Alter See“ ist als Maßnahme im Plan und der Begründung enthalten und folgt dem Ziel der ökologischen Verbesserung zugunsten des Artenspektrums der Wiesenbrüter. Zu Geschützte Arten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes des Bibers sind im Plan dargestellt. Das ND 111, „Eiche bei Schafhof“ wird in der Begründung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt, die Tabelle 7 wird in Kapitel 8.2.2 der Begründung platziert.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.9 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Denkmalschutz vom 12.09.2025

Der Gemeinderat würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, wurde beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.10 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Hygiene vom 12.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Mittlerweile sind alle Gemeindeteile an die zentrale Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbehandlung "Mittlerer Itzgrund" angeschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.11 Stellungnahme Landratsamt Coburg - Wirtschaftsförderung vom 12.09.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme der Wirtschaftsförderung des Landkreises Coburg wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Empfehlungen zur künftigen Gewerbeflächenentwicklung werden im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und, soweit mit den gesamtplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde sowie den öffentlichen Belangen vereinbar, in die weiteren Entwicklungen einbezogen.

Die Gemeinde Ahorn begrüßt darüber hinaus das Angebot der Wirtschaftsförderung, den Prozess der Flächenentwicklung und Vermarktung unterstützend zu begleiten, und wird dies auch nach Abschluss des Verfahrens gerne in Anspruch nehmen. Einer möglichen Teilnahme an interkommunalen Ansätzen im Rahmen des laufenden Modellprojekts auf Landkreisebene steht die Gemeinde grundsätzlich offen gegenüber. Das Kapitel „5.9.1 Sozialversicherungspflichtig Beschäft-

tigte“ (Begründung, S. 93 ff.) und Kapitel „5.9.3 Sekundärer und tertiärer Sektor“ wird ergänzt. Die Angaben in Kapitel „5.9.4 Gewerbeflächenbedarf“ haben weiterhin Gültigkeit, eine Überarbeitung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.12 Stellungnahme Regierung von Oberfranken vom 11.09.2025

Die Gemeinde Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Kapitel B VI Siedlungswesen des Regionalplans Oberfranken-West wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Daten können nach Abschluss des Planverfahrens im X-Plan-Format bereitgestellt werden. Eine rechtskräftige Fassung wird nach Verfahrensabschluss übermittelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.13 Stellungnahme Regionaler Planungsverband vom 10.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplankapitel B I 1 „Natur, Landschaft und Erholung“ und B VI „Siedlungswesen“ werden angepasst bzw. ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.14 Stellungnahme Telekom vom 04.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass sich im Gemeindegebiet eine Vielzahl an Telekommunikationsleitungen befinden; diese werden im nachfolgenden Planverfahren standardmäßig berücksichtigt. Detaillierte Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.15 Stellungnahme Fernwasserversorgung Oberfranken vom 14.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Aufgrund des Maßstabs 1:5.000 des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist der Schutzstreifenbereich 3 m beidseitig von Rohrachse nicht darstellbar.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.16 Stellungnahme Bayernwerk vom 04.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Netzbetreiber der 110-KV Freileitung mit Verlauf östlich von Schorkendorf und Eicha sowie südlich von Witzmannsberg wird mit SÜC betitelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**Ö/9.1.17 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.10.2025**

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Bereich Forsten

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Bereich Landwirtschaft

Auf Beschluss 10.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2024 wird verwiesen:

„Es ist fachlich unstrittig, dass flächendeckend Nährstoffe und Pestizide durch die Bewirtschaftung in Boden und Grundwasser eingetragen werden können. Diese wirken sich belastend auf die natürlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse aus. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind nur pauschale Einordnungen möglich. Geruchsbelästigungen durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe in den Ortslagen und Ortsrandlagen stellen keine schädlichen Emissionen dar und müssen hingenommen werden. Immissionsradien werden in der Themenkarte Klima (oder Zielkonzept Siedlung) ergänzend dargestellt (beim Landratsamt Immissionsschutz angefragt, was genehmigt ist). Geruchsbelästigungen durch tierhaltende Betriebe können nicht ausgeschlossen werden. Der Gemeinde ist auch bekannt, dass landwirtschaftliche Betriebe erhebliche Auflagen zur Emissionsminderung beachten müssen. Dennoch sind in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde evtl. Nutzungskonflikte zu berücksichtigen und zu vermeiden, indem vorsorglich entsprechende Abstände zwischen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieben und empfindlichen Nutzungen wie bspw. Wohnen eingehalten werden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der Tierhaltung/Anzahl der Tiere können notwendige Abstände ermittelt werden. Da diese Informationen der Gemeinde i.d.R. nicht vorliegen, wird eine pauschale Beurteilung notwendig. Der hier genannte pauschale Abstand von 120 m zwischen landwirtschaftlichen Betrieb und Wohnnutzung in Wohlbach wird eingehalten, indem die Darstellung als gemischte Baufläche beibehalten wird. Insbesondere in Dorfgebieten werden Immissionen aus landwirtschaftlichen als hinnehmbar bewertet. Eine erläuternde Darstellung von weiteren Immissionsorten und einzuhaltenden Radien erfolgt in der Themenkarte Siedlungsentwicklung im Textteil, sofern die Informationen durch das Landratsamt, Immissionsschutz bereitgestellt werden kann.“

An der Beschlussfassung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**Ö/9.1.18 Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg vom 02.09.2025**

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Auf Beschluss 8.14 Staatliches Bauamt Bamberg Schreiben vom 29.08.2023, Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2023; wird verwiesen:

„Die Ausbauplanungen werden im Detaillierungsgrad des FNP entsprechend dargestellt. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bundesfernstraßen wird auf nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren verwiesen. Dort wird die Abgrenzung der tatsächlich mit Modulen überstellten Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Straßenverkehrs konkretisiert. Dabei

gilt bspw. ein Blendgutachten als Voraussetzung für eine straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung auch im 40m-Bereich ab Fahrbahnrand. Anbauverbots- (20 m) und Anbaubeschränkungszone (40 m) werden im Plan ergänzt.“

An der Beschlussfassung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.19 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis, dass die Gemeinde Ahorn vollständig an die Kläranlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund" in Meschenbach angeschlossen ist, wird zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung des FNPs übernommen. Die Ausbaugröße der Kläranlage ist für die prognostizierte Einwohnerentwicklung mehr als ausreichend. Die zeitlich begrenzte Einleitungserlaubnis ist der Gemeinde bekannt; die Aktualisierung der Planunterlagen wird vorbereitet. Dies ist jedoch so lange nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung wie sich keine Flächenbedarfe für etwaige Rückhaltemaßnahmen in der Fläche aus den Neuberechnungen ergeben und entsprechend zu lokalisieren und darzustellen wären. Weitere Hinweise zum Kanal-kataster werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise zur Behandlung des Niederschlagswassers werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt. Die Fläche des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG (ein HQ-Extrem-Ereignis) wird nachrichtlich im Plan dargestellt. Zurzeit liegen zum Konzept zum Sturzflut-Risikomanagement noch keine Ergebnisse vor, diese liegen frühestens Mitte 2026 vor. Die Hinweise zum Schützteich an der Bundesstraße B 4 nördlich von Ahorn, zu Überschwemmungsgebietsermittlungen an Gewässern 3.Ordnung sowie zur Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" werden zur Kenntnis genommen.

Auf Beschluss 8.15 Wasserwirtschaftsamt Kronach Schreiben vom 30.08.2023, Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2023; wird verwiesen:

„Die Anregungen und Hinweise werden zu Kenntnis genommen und maßgebliche Informationen ergänzend in die Begründung der FNPs übernommen. Die Ausbaugröße der Kläranlage ist für die prognostizierte Einwohnerentwicklung mehr als ausreichend. Die zeitlich begrenzte Einleitungserlaubnis ist der Gemeinde bekannt; die Aktualisierung der Planunterlagen wird vorbereitet. Dies ist jedoch so lange nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung wie sich keine Flächenbedarfe für etwaige Rückhaltemaßnahmen in der Fläche aus den Neuberechnungen ergeben und entsprechend zu lokalisieren und darzustellen wären. Die Fläche des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG (HQ-extrem) wird im Plan ergänzend dargestellt. Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg ist bereits erfolgt. Dies bestätigt, dass im Gemeindegebiet keine erfassten Altlastenflächen vorliegen. Die genannten Anforderungen an die Ausweisung von Flächen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fanden im vorliegenden Gutachten „Standortsuche für Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet“ Berücksichtigung. Weitere detaillierte Ausführungshinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.“

An der Beschlussfassung wird festgehalten

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.20 Stellungnahme Süc Energie und H2O GmbH vom 28.07.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die fehlenden Trafostationen werden im Plan nachgetragen, eine erneute Zusendung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.21 Stellungnahme Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH vom 09.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.1.22 Stellungnahme Stadt Coburg vom 02.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Verlauf der Bundesstraße B4 liegt außerhalb des Gemeindegebietes, eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

Der Hinweis zur Anpassung der Positionierung der Bushaltestellen im Einmündungsbereich Ahorner Berg wird in Kap. 8.1.5, Ziel: Stärkung des ÖPNV) in die Begründung aufgenommen. Geh- und Radwegeverbindungen am Ahorner Berg innerhalb des Gemeindegebietes sind im Plan dargestellt.

Hinweise zu den Schützezeichen sowie Sturzflutrisikomanagement werden zu Kenntnis genommen.

Die Taktung und Anbindung 2029 Richtung Oberzentrum Coburg wird in der Begründung ergänzt. Die Ausgestaltung des ÖPNV, Busverkehr sowie Rad- und Fußverkehr sind nicht Gegenstand der FNP/LP Fortschreibung und werden auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.2 Fortschreibung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Ahorn fasst folgende Beschlüsse:

Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung wurden vorgetragen. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan - Feststellungsbeschluss

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung oder der Begründung der Flächennutzungsplanfortschreibung; es sind lediglich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Diese wurden bereits vor der Sitzung in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16.12.2025 eingearbeitet. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn stellt die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16.12.2025 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3 Aufstellung des Bebauungsplans „Leite“ OT Schorkendorf Würdigung der Stellungnahmen

Matthias Aust stellt den Antrag die folgenden Tagesordnungspunkte im Block abzustimmen, da alle Gemeinderäte bereits über den Inhalt informiert sind.

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 9.3 bis 9.3.19 werden im Block abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat in der Sitzung am 15.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Leite“, OT Schorkendorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2025 im Mitteilungsblatt 7/25 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 15.07.2025 hat der Gemeinderat Ahorn beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Leite“ OT Schorkendorf zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sowie die räumliche Lage sind aus dem Lageplan sowie aus dem Bebauungsplan in der Fassung vom 15.07.2025 zu ersehen. Die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwurf des Bebauungsplans „Leite“ OT Schorkendorf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht) wurden im Internet unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> bzw. <https://www.ahorn.de/leben-wohnen/bauen-sanieren-wohnen/bebauungsplaene/> in der Zeit vom: 04.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025 veröffentlicht.

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Mail vom 31.07.2025 und 05.08.2025 (Tektur Begründung) benachrichtigt:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bayerischer Bauernverband Coburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer Oberfranken

-
- Fernwasserversorgung Oberfranken
 - Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
 - IHK Coburg
 - Regionaler Planungsverband Oberfranken West
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg
 - PLEdoc GmbH, Essen
 - Staatliches Bauamt Bamberg
 - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
 - Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
 - Wasserwirtschaftsamt Kronach
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - SÜC Energie und H2O GmbH, Coburg
 - Landratsamt Coburg
 - Vodafone GmbH, Nürnberg
 - Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanung
 - Bergamt Nordbayern
 - Landesbund für Vogelschutz
 - Luftamt Nordbayern
 - Gemeinde Weitraisdorf
 - Gemeinde Großheirath
 - Gemeinde Untersiemau
 - Gemeinde Niederfüllbach
 - Stadt Coburg

Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden haben nicht geantwortet:

- o Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- o Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- o Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
- o Handwerkskammer Oberfranken
- o IHK Coburg
- o Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- o Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- o Landesamt für Vogelschutz
- o Luftamt Nordbayern
- o Gemeinde Weitraisdorf
- o Gemeinde Großheirath
- o Gemeinde Untersiemau
- o Gemeinde Niederfüllbach

Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ihre Zustimmung erteilt:

- Bergamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Stadt Coburg

Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde geantwortet und Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- o Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanung
- o Landratsamt Coburg
- o Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- o SÜC Energie und H2O GmbH, Coburg
- o PLEdoc
- o Deutsche Telekom
- o Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- o Vodafone GmbH, Nürnberg
- o Wasserwirtschaftsamt Kronach
- o Bayerischer Bauernverband Coburg

Die Beteiligung der Bürger wurde im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn am 31.07.2025 für die Auslegezeit vom 04.08.2025 bis 12.09.2025 veröffentlicht.

Während der Auslegezeit für die Beteiligung der Bürger gingen folgende Stellungnahmen ein:

- o Kevin und Miriam Raab

Ö/9.3.1 Stellungnahme Regierung von Oberfranken vom 03.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der vorhandene Baumbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Die angesprochene Baugrenze an den Bestandsbäumen, die erhalten bleiben sollen, wird so verändert, dass die Baugrenze außerhalb des Wurzelbereichs der bestehenden Bäume zu liegen kommt.

Die Verkehrsanlage wurde überprüft. Der Wendepunkt ist ausgelegt für das Wenden eines Müllfahrzeuges. Insofern wird der geplante Wendepunkt benötigt. Der Durchmesser des Wendepunktes ist außerdem vom Kreisbrandrat gefordert.

Die Einfriedung mit 2 m wird hinsichtlich der Grundstücksgrenze zur angrenzenden freien Landschaft zurückgenommen. Die Ausbildung von Hecken wird verbindlich festgesetzt.

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt. Freiflächengestaltungs- und Grünordnungssatzungen treten außer Kraft und können künftig nicht mehr erlassen werden.

Die Bauleitplanung wird im Datenaustauschstandard XPlanung sowie Plattform DiPlanung als zentrales Landesportal sowie Beteiligungsportal für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange eingestellt.

Nach Beschluss der Satzung wird Ihnen die Rechtskraft bzw. die Wirksamkeit der Baupläne und städtebauliche Satzung mit Begründung sowie Unterlagen wie Planzeichnungen usw. in digitaler Form unter Verwendung des einheitlichen Betreffs „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an die poststelle@reg-ofr.bayern.de übersendet

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.2 Stellungnahme Landratsamt Coburg Immissionsschutz vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Das Baugebiet wird als dörfliches Wohngebiet nach § 5a Baunutzungsverordnung (BauNVO) gewidmet.

Durch die Umwidmung zum dörflichen Wohngebiet nach § 5a Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegen die Immissionswerte höher und der von der Verleihfirma für Getränkewägen ausgehender Lärm kann durch die Anwohner akzeptiert werden. Insofern würden Einschränkungen des Betriebs während der Ruhezeiten (6.00 - 7.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) nicht auftreten.

Die Geruchsbelästigung der östlich der Lindenstraße bestehenden Biohaltung mit Biogasanlage sind erträglich eingestuft und von den Anwohnern zu tolerieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.3 Stellungnahme Landratsamt Coburg Bauwesen vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

An aufstoßenden Grenzen gilt der Art. 6 BayBO, ansonsten die Baugrenzen.

Nutzungsschablone: TD wird durch ZD ersetzt.

Der maßgebliche Höhenbezugspunkt für die Festsetzung der Grundstückshöhe wird in der Mitte des Grundstückes an den Fahrbahn- bzw. Gehwegrand angeschrieben. Dieser ist der Bezugspunkt zur Berücksichtigung von Höhenlagen der Häuser bei der Eingabeplanung.

Es gilt 3.1. 3.2. wird herausgenommen.

Es wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass der Abstand von Garagen 3 m zur Straße hin aufweisen muss. „Sollten“ wird durch „müssen“ geändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.4 Stellungnahme Landratsamt Coburg Wasserrecht vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Erschließungsplanung ist es vorbehalten, sich um das Thema Oberflächenwasser, Abfluss aus höher liegenden benachbarten Flächen zu regeln. Es ist bezüglich des Wasserabflusses eine Planung zu erstellen, so dass Rückhalt und Ableitung zum Schutz der Wohnanwesen ergriffen werden und das dann beeinflusste Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird.

Der Erschließungsplan ist Teil des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.5 Stellungnahme Landratsamt Coburg Untere Straßenverkehrsbehörde vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Regelbreite der Fahrbahn beträgt 4,50 m. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) zu Grunde gelegt und beachtet. Es handelt sich um einen Wohnweg.

Die Erschließungsstraße wird als Mischfläche für alle Verkehrsteilnehmer genutzt. Die Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich verkehrsrechtlich angeordnet, die Vorgaben der StVO nach § 45 Abs. 1d, Abs 9 Satz 4 Nr. 5 StVO sowie der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 werden beachtet. Die fußläufige Verbindung nach Süden wird im Vorgriff auf eine spätere etwaige Planung der Gemeinde Ahorn errichtet.

Durch verkehrsrechtliche Anordnung wird ein Parken in der Wendeanlage unterbunden, entsprechende Beschilderung wird vor Ort angeordnet und aufgestellt.

Der Wohnweg wird mit einer Breite von 4,50 m ausgeführt mit Ausnahme der 30 m langen Engstelle. Im Bereich der Einmündung wird eine Fahrbahnbreite von 4,80 m ausgeführt. Dies ist für die Abwicklung der Müllabfuhr bei Begegnung mit Pkw ausreichend. Die Beschilderung wird so an der Engstelle angewendet, dass sowohl für alle ein- und abbiegenden Verkehrsteilnehmer der Bauzustand der Engstelle mit der Beschilderung klar ersichtlich ist. Die Verkehrsregelung im Kreuzungsbereich Leite/ Anlage soll wie im Bestand als Vorfahrtsregelung weiter Anwendung finden.

Die südliche fußläufige Anbindung an den Flurbereinigungsweg Flur-Nr. 377/002 wird im Vorgriff auf eine spätere etwaige Planung der Gemeinde Ahorn errichtet. Mit Fertigstellung ist eine Benutzung Fuß- und Radverkehr noch nicht gegeben.

Der Hinweis auf Fördermöglichkeiten beim Landratsamt Coburg wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.6 Stellungnahme Landratsamt Coburg Kreisbrandrat vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahmen wie folgt:

Die Zufahrten zu den Schutzobjekten werden für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt.

Es wird die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" beachtet.

Im Erschließungsgebiet wird am Ende ein Wende-Platz angelegt. Der Wendekreisdurchmesser wird bei 19 m belassen.

Es werden Unterflurhydranten nach DIN 3222 in einem Abstand von 100 m erstellt. Dies wird Gegenstand der Erschließungsplanung sein. Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten (Stichleitung) wird nicht angewendet.

Das Hydrantennetz wird nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – ausgebaut.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.7 Stellungnahme Landratsamt Coburg Naturschutz vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung wird in die Begründung aufgenommen und Teil des Bebauungsplans.

Die Festsetzungen werden im Rahmen des Rückbaus berücksichtigt und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG wird beachtet.

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt. Freiflächengestaltungs- und Grünordnungssatzungen treten außer Kraft und können künftig nicht mehr erlassen werden.

Der Mindestdurchmesser für Wendepunkte für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr beträgt 19 m. In diesem Bereich dürfen keine Einbauten vorgesehen werden. Es handelt sich beim Wendehammer um eine Verkehrsanlage, die mit dem Baum in der Mitte zum Wenden mit einem Müllfahrzeug ungeeignet ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.8 Stellungnahme Landratsamt Coburg Bodenschutz vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Sofern im Zuge der Bautätigkeiten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, wird unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg eingeschaltet. Eine ortsnahe Verwendung von Mutterboden bzw. kulturfähigen Boden wird angewendet. Der überschüssige Boden soll auf den Nachbargrundstücken untergebracht werden. Bei einer Zwischenlagerung wird die Lagerung getrennt stattfinden und sonstiges Material wie Bauschutt separiert. Hiermit werden besonders wertvolle und fruchtbare Oberböden (§ 202 BauGB) in ihrer Funktion erhalten und geschützt. Der unvermischte lagenweise Wiedereinbau vom Boden am Herkunftsort wird angewendet. Die §§ 6 bis 8 BBodSchV werden beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.9 Stellungnahme Landratsamt Coburg Behindertenbeauftragte vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahmen wie folgt:

Die Ausführungen von Wegeflächen, Straßen werden nach den Vorgaben der DIN 18040, Teil 3, eingehalten. Eine Neigung von 6% wird nicht überschritten. Die Straßenbreite beträgt durchgehend mit Ausnahme der Engstelle 4,50 m. Der Einmündungsbereich ist auf 3,50 m eingeengt. Das Baugebiet wird gut ausgeschildert, so dass es für Rettungskräfte schnell auffindbar ist. Die Empfehlung „Die ausgewiesenen Firstrichtungen sollten sich an der Sonneneinstrahlung orientieren.“ wird aufgenommen und nach Punkt 3.4 im Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.10 Stellungnahme Landratsamt Coburg Hygiene vom 11.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.11 Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 01.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Eine Überprüfung bzw. eine Wiederherstellung entsprechender Grenzpunkte, die benötigt werden zur Einhaltung, werden veranlasst.

Im Planungsbereich liegt der Antrag auf eine Grundstücksvermessung für die Zerlegung der Flurstücke 377 und 380 vor (Antrag 1398/2025). Nach erfolgter Vermessung wurden die neuen Grenzen dem Bebauungsplan als Grundlage eingearbeitet. Durch die Einarbeitung wurde der Geltungsbereich nicht nennenswert geändert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass nicht alle kleinen Nebengebäude einmessungspflichtig sind und daher in der digitalen Flurkarte fehlen können.

Der Straßename bleibt bei „Leite“. Die Hausnummern werden weitergeführt.

Grenzzeichen, welche verändert oder zerstört wurden, werden so schnell als möglich auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird ein Antrag auf Neuvermessung des Gesamtgebietes sowie Wiederherstellung von Grenzzeichen beim ADBV in Coburg eingereicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.12 Stellungnahme Süc Energie und H2O GmbH vom 28.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.13 Stellungnahme PLEdoc GmbH vom 11.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.14 Stellungnahme Telekom vom 04.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Telekom wird das Baugebiet mit Fernmeldeleitungen und Glasfaser erschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.15 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Hofes Gerald Heider GbR mit Biogasanlage werden nicht beeinträchtigt. Der Betriebsablauf des Hofes ist durch die Anwohner auf Grund der Gebietscharakteristik des Baugebietes zu tolerieren.

Eine Anpassung an die umliegende dörfliche Struktur gemäß § 5a BauNVO als dörfliches Wohngebiet wird festgesetzt.

Die Emissionen des Hofes sind durch die Anwohner auf Grund der Gebietscharakteristik des Baugebietes zu tolerieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.16 Stellungnahme Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH vom 09.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der übermittelte Bestand, welcher vor Ort vorhanden ist, wird bei Bauausführung geschützt und gesichert und nicht überbaut.

Sofern Vodafone-Anlagen geändert oder angepasst werden, wird der Vorhabensträger rechtzeitig um entsprechende Anträge bei TDR-S-Bayern.de@vodafone.com erstellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabensträger wird sich bei Vodafone mit dem Team Neubaugebiet in Verbindung setzen, um ggf. die Frage von Neuanschlüssen von Vorhaben zu klären:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com

Die Telekom baut das Baugebiet mit Leitungen und Glasfaser aus.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.17 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 10.09.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahmen wie folgt:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Der hohe Grundwasserstand und ggf. drückendes Wasser werden im Zuge der Planung und Umsetzung baulicher Anlagen berücksichtigt.

Es entscheidet der Vorhabensträger, ob vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag gegeben wird.

Der Brandschutz wird mit dem zuständigen Kreisbrandrat abgestimmt.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Erschließungsplanung ist es vorbehalten, die Themen Oberflächenwasser, Abfluss aus höher liegenden benachbarten Flächen zu regeln. Es ist bezüglich des Wasserabflusses eine Planung zu erstellen, so dass Rückhalt und Ableitung zum Schutz der Wohnanwesen ergriffen werden und das dann beeinflusste Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird. Der Erschließungsplan ist Teil des Bebauungsplanes.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bestandskanäle wird der Vorhabensträger gemeinsam mit der Gemeinde Ahorn prüfen.

Vorgaben werden beachtet, es liegen keine erlaubnispflichtigen Einleitungen vor.

Die Entwässerung wurde mit der Gemeinde abgestimmt. Die vorhandenen Kanäle sind aufnahmefähig. Das angeforderte Entwässerungskonzept wird ergänzt. Hierin sind die verschiedenen Kanäle

le und die geplante Niederschlagswasser dargestellt sowie die Rückhaltung wird gekennzeichnet. Der Erschließungsplan ist Teil des Bebauungsplanes.

3. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Starkregenabfluss

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Erschließungsplanung ist es vorbehalten, die Themen Oberflächenwasser, Abfluss aus höher liegenden benachbarten Flächen zu regeln. Es ist bezüglich des Wasserabflusses eine Planung zu erstellen, so dass Rückhalt und Ableitung zum Schutz der Wohnanwesen ergriffen werden und das dann beeinflusste Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird. Der Erschließungsplan ist Teil des Bebauungsplanes.

Der § 37 WHG – Wasserabfluss – wird bei der Erschließungsplanung hinsichtlich des regulierten Ablaufes von Oberflächenwasser berücksichtigt.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Die vorgegebenen Vorschriften werden bei der Umsetzung beachtet.

4.2 vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige (lehmfähige) Unterboden wird geschont und getrennt abgetragen sowie gelagert. Die Böden sollen gemäß BBodSchV innerhalb des Vorhabensbereiches verwertet und verarbeitet werden. In benachbarten Grundstücksflächen sollen die überschüssigen Bodenmengen untergebracht werden.

Der nicht kulturfähige Unterboden wird in technischen Bauwerken und zur Geländemodellierung verwendet.

Die im Baugebiet anfallenden überschüssigen Bodenmengen werden einem gesetzeskonformen Entsorgungsweg nehmen. Es werden die rechtlichen und technischen Anforderungen des § 6ff BBodSchV und dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, ErsatzbaustoffVO ab dem 01.08.2023 beachtet.

Ein Bodenmanagementkonzept wird erstellt.

Es werden die DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731 und die DIN 19639 bei der Durchführung des Vorhabens entsprechend berücksichtigt.

Die §§ 6ff der BBodSchV werden beachtet.

Im Umgang mit Bodenmaterial werden die einschlägigen Gesetze und Merkblätter beachtet. Die Hinweise zu Fragen bezüglich des Umgangs mit Bodenmaterial und die einschlägigen Gesetze und Merkblätter werden beachtet und angewendet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.18 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband Coburg vom 08.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe sind durch die Anwohner auf Grund der Gebietscharakteristik des Baugebietes zu tolerieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.3.19 Stellungnahme Einwender 1 vom 06.08.2025

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Umleitung von wild abfließendem Niederschlagswasser um die Bebauung herum ruft keine Beeinträchtigungen bzw. Benachteiligung der landwirtschaftlichen Flächen hervor. Dies wird in der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine entsprechende Geländemodellierung mittels Winkelsteinen zzgl. Ableitung Durchmesser 100 mm und Drainage angelegt.

Für den Tiefpunkt des Außengebietes angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Westen wird ein Rohranschluss an den Regenkanal angelegt. Der Erschließungsplan ist Teil des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9.4 Aufstellung des Bebauungsplans "Leite" OT Schorkendorf Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Leite“ OT Schorkendorf und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom 16.12.2025. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/10 Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

Alexander Zech stellt fest, dass der Wahlkampf zu Kommunalwahl bereits begonnen hat und bittet darum einen fairen Wahlkampf auf Augenhöhe zu führen.

Bürgermeister Finzel weist darauf hin, dass es sinnvoll ist, falls Probleme oder Unstimmigkeiten auftreten diese direkt anzusprechen, um entsprechende Lösungen zu finden.

Der öffentliche Teil endet um 19.47 Uhr.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, 25.02.2026**

Martin Finzel
Vorsitzender

Daniela Mages
Schriftführer/in